

---

## S 5 Ar 382/96.A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Ar 382/96.A
Datum	03.09.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 689/97
Datum	15.05.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.09.1997 wird abgeändert. Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheids vom 29.11.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.03.1996 verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.12.1998 bis zum 31.08.2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu einem Viertel zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Antragstellung am 18.05.1994. Der am 11.11.1935 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Dort hat er zuletzt von November 1980 bis 07.04.1991 Versicherungszeiten zurückgelegt und anschließend kroatische Invalidenrente bewilligt erhalten. In Deutschland war er vom 31.03.1964 bis 23.05.1976 versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 01.09.2000 bezieht er deutsche Regelaltersrente. Der Kläger, der keinen Beruf erlernt hat, hat wiederholt angegeben, in der Bundesrepublik als

---

angelernter Maurer tätig gewesen zu sein. Im Laufe des Klageverfahrens behauptete er, in Deutschland Maurerfacharbeiten ausgeführt zu haben. Laut Mitgliedskarte der AOK war er von 1971 bis 1976 als Maurer bei der Firma G und im übrigen bei verschiedensten Firmen beschäftigt. Die Firma G, die jetzt über keine Unterlagen mehr verfügt, bescheinigte dem Kläger 1979, ihn 1970 und 1971 jeweils ca. ein halbes Jahr als Maurer beschäftigt zu haben. Die Firma A hat ihn laut Auskunft vom 13.10.1998 von Mai bis November 1974 als Hilfsarbeiter auf dem Bau beschäftigt. Ein weiterer Arbeitgeber, die Firma H, verfügte über keine Unterlagen mehr. Die Klage gegen die Ablehnung des ersten Rentenanspruchs von 1976 hat der Kläger am 22.05.1979 zurückgenommen. Die Klage gegen die Ablehnung des zweiten Rentenanspruchs vom 12.03.1990 ist mit Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 02.12.1992 zurückgewiesen worden. Das Gericht stützte sich auf das Gutachten der Dr. T vom 01.12.1992 und das des Dr. W vom 30.11.1992, wonach keine quantitative Leistungseinschränkung zu begründen war. Am 12.01.1993 wies die Beklagte den Kläger auf die Modalitäten der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hin. Der Kläger beantragte am 18.05.1994 erneut Rente. Laut Gutachten der Invalidenkommission Zagreb vom 25.05.1995 ist gegenüber 1991 eine Leidensverschlimmerung eingetreten, so dass der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur untervoll- bis halbschichtig einsatzfähig ist. Trotz zustimmender sozialmedizinischer Stellungnahme vom 17.07.1995 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch am 29.11.1995 ab. Der Grund hierfür war, dass im maßgeblichen fünfjahreszeitraum vom 18.05.1989 bis 17.05.1994 keine 36, sondern nur 24 Monate an Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind. Im Widerspruchsbescheid vom 06.03.1996 heißt es weiter, die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien auch nicht mehr erfüllbar. Nach der Klageerhebung am 25.03.1996 veranlasste das Sozialgericht Landshut ambulante Untersuchungen durch die Fachärztin für Psychiatrie Dr. M und den Allgemeinmediziner Dr. Z. Laut diesen Gutachten vom 01. bzw. 02.09.1997 ist das Herabsinken des Leistungsvermögens auf untervollschichtig erst ab 01.05.1994 begründbar. Seit Anfang 1997 sei der Kläger wegen Hinzutretens einer Pseudoneurasthenie nur noch drei Stunden täglich einsatzfähig. Daraufhin wies das Sozialgericht die Klage am 03.09.1997 mit der Begründung ab, der Versicherungsfall sei mit Mai 1994 zu einem Zeitpunkt eingetreten, als die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben waren. Gegen das am 24.11.1997 zugestellte Urteil legte der Kläger am 19.12.1997 Berufung ein. Er übersandte zahlreiche medizinische Unterlagen aus den Jahren 1996, 1997 und 1999 und erklärte sich bereit, freiwillige Beiträge zu zahlen. Auf Veranlassung des Gerichts erstellte Dr. Z am 09.05.2000 ein Gutachten nach Aktenlage. Danach liefern die neuesten Untersuchungsbefunde keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seit Januar 1997 weniger als unterhalbschichtig einsatzfähig ist. Die Beklagte unterbreitete am 20.02.2001 das Angebot, mit Inkraft-Treten des Sozialversicherungsabkommens mit Kroatien Berufsunfähigkeitsrente vom 01.12.1998 bis 31.08.2000 zu gewähren. Die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente lehnte sie mit Verweis auf Art.5 Nr.3a des Schlussprotokolls zum Deutsch-Kroatischen Sozialversicherungsabkommen ab. Der Kläger lehnte das Vergleichsangebot am 02.04.2001 ab. Er beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.09.1997 aufzuheben

---

---

und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 29.11.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.03.1996 zu verurteilen, ab 01.06.1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewährleisten. Die Beklagte wiederholt das Angebot aus dem Schriftsatz vom 20.02.2001 und beantragt im Übrigen die Zurückweisung der Berufung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und teilweise begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 03.09.1997 ist insoweit abzuändern, als die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 29.11.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 05.03.1996 zu verurteilen ist, dem Kläger für die Zeit vom 01.12.1998 bis 31.08.2000 Berufsunfähigkeitsrente zu gewährleisten. Im Übrigen ist die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit dem Vergleichsangebot vom 20.02.2001 trägt die Beklagte dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über soziale Sicherheit vom 24.11.1997 (BGBl.1998 II S.2034) Rechnung, das am 01.12.1998 in Kraft getreten ist. Darin wird im Gegensatz zum bis dahin geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über soziale Sicherheit geregelt, dass der Bezug von kroatischer Invaliditätsrente den Zeitraum verlängert, innerhalb dessen bestimmte Versicherungszeiten zurückgelegt worden sein müssen, um einen Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften erwerben zu können (Art.26 Abs.2 SVA Kroatien). Weil der Kläger seit Anfang 1997 nur noch unter halbschichtig einsatzfähig ist, ist er berufsunfähig. Ein früherer Leistungsbeginn kommt trotz des früheren Versicherungsfalls nicht in Betracht, weil das SVA Kroatien keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem In-Kraft-treten begründet (Art.40 Abs.1). Obwohl unstreitig ist, dass der Kläger zumindest seit 01.05.1994 erwerbsunfähig ist, weil er ab diesem Zeitpunkt über kein vollschichtiges Leistungsvermögen mehr verfügt, hat der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen. Zutreffend weist die Beklagte auf Ziffer 3 a des Schlussprotokolls zum Abkommen hin, das gemäß Art.43 des Abkommens Bestandteil dieses Abkommens ist. Danach gilt für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien die Gleichstellung der Hoheitsgebiete in Bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Diese Regelung entspricht [§ 112 SGB VI](#), wonach Berechtigte (Deutsche und Ausländer) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in das Ausland nur erhalten, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, die verminderte Erwerbsfähigkeit also ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Versicherten beruht. Das beruht auf der Erwägung, dass die Verhältnisse des deutschen Arbeitsmarktes für die Frage, ob der Versicherte im Wohnsitzland sein Restleistungsvermögen in Erwerbseinkommen umsetzen

---

kann, unerheblich ist (Niesel in Kasseler Kommentar, [Â§ 112 SGB VI](#) Rz.6). Bei Anwendung der sogenannten abstrakten Betrachtungsweise war der KlÃ¤ger bis zum Bezug der Regelaltersrente nicht erwerbsunfÃ¤hig. ErwerbsunfÃ¤higkeit beruht ausschlieÃlich auf dem Gesundheitszustand, wenn das LeistungsvermÃ¶gen auf unter zwei bis drei Stunden tÃ¤glich abgesunken ist (BSG [SozR 2200 Â§ 1247 Nr.24](#)). Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist im maÃgeblichen Zeitraum jedoch nicht auf unter drei Stunden tÃ¤glich herabgesunken. Mit dieser Beurteilung stÃ¼tzt sich der Senat auf die AusfÃ¼hrungen Dr.Z â, der den KlÃ¤ger im Rahmen des vorangegangenen Klageverfahrens persÃ¶nlich untersucht und seine Aussage schlÃssig begrÃ¼ndet hat. Er hat die vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen aus den Jahren ab 1996 sorgfÃ¤ltig gewÃ¼rdigt und die Auswirkungen der neu dokumentierten GesundheitsstÃ¶rungen auf das allgemeine Erwerbsleben nachvollziehbar dargestellt. Bis auf einen Bluthochdruck und eine Emphysebronchitis wurden keine neuen GesundheitsstÃ¶rungen mitgeteilt, die nicht bereits frÃ¼her festgehalten worden sind. Die mitgeteilten Befunde erlauben jedoch keinen RÃ¼ckschluss auf einen relevanten AusprÃ¤gungsgrad der neuen GesundheitsstÃ¶rungen. Insbesondere ist der Bluthochdruck behandlungsfÃ¤hig und die Lungenfunktion nur leichtergradig herabgesetzt. Es verbleibt sonach bei der Leistungsbeurteilung der Dres.M â und Z â, wie sie in den Gutachten vom 02.09.1997 bzw. 01.09.1997 fÃ¼r das Sozialgericht Landshut vorgenommen worden ist. Zwar attestieren die behandelnden Ãrzte Me â und K â bereits fÃ¼r 1997 eine UnfÃ¤higkeit zu jeglicher kÃ¶rperlicher Arbeit auf Dauer, der Beweiswert dieser Atteste ist jedoch weit geringer als der der neutralen und unabhÃ¤ngigen SachverstÃ¤ndigen, die im Auftrag des Gerichts tÃ¤tig geworden sind. Hinzu kommt, dass ErwerbsunfÃ¤higkeit allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hier entwickelten sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen ist. Im Ãbrigen hat die Invalidenkommission Zagreb in ihrem Gutachten vom 25.05. 1995 lediglich ein unter voll- bis halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bejaht. Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers wurde in erster Linie durch StÃ¶rungen im Bereich des Bewegungsapparates und durch das pseudoneurasthenische Syndrom beeintrÃ¤chtigt. WÃ¤hrend die LendenwirbelsÃ¤ule in mittlerem AusmaÃ in ihrer Funktion gestÃ¶rt ist, ist die HalswirbelsÃ¤ule ebenso wie das linke Knie- und HÃ¼ftgelenk leichtgradig betroffen. Mit den entsprechenden rÃ¶ntgenologischen Befunden sind nur geringgradige neurologische Ausfallerscheinungen verbunden. Hinweise fÃ¼r eine nennenswerte EinschrÃ¤nkung der Gehstrecke fanden sich nicht. Daneben hat sich im Rahmen involutiver UmbauvorgÃ¤nge eine Pseudoneurasthenie entwickelt mit Antriebsminderung, Verlangsamung der DenklÃ¤ufe und des psychomotorischen Tempos. Sowohl Dr.M â als auch Dr.Z â halten den KlÃ¤ger jedoch noch fÃ¼r fÃ¤hig, drei Stunden tÃ¤glich an Arbeitsleistung zu erbringen. Dabei ist das Einlegen unÃ¤blicher Pausen nicht erforderlich. Eine neuerliche Untersuchung im Berufungsverfahren wÃ¤re wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs nicht geeignet, das Beweisergebnis dieser Gutachten in Frage zu stellen. Die von den behandelnden Ãrzten nach 1997 wiederholt diagnostizierten GesundheitsstÃ¶rungen Myokardiopathie, MagengeschwÃ¼rsleiden und LeberschÃ¤digung sind von Dr.Z â berÃ¼cksichtigt und gewÃ¼rdigt worden. FÃ¼r die Zeit vor In-Kraft-Treten des deutsch-kroatischen

---

Sozialversicherungsabkommens hat der Klager keinerlei Anspruch auf Versichertenrente. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fur die Gewahrung von Erwerbsunfahigkeitsrente nicht gegeben sind. Der Versicherungsfall ist nicht bereits im Mai 1993, sondern erst im Mai 1994 eingetreten. Der Eintritt des unter vollschichtigen Leistungsvermogens mit der Rentenantragstellung im Mai 1994 ist seit der zustimmenden sozialmedizinischen Stellungnahme zum Gutachten der Invalidenkommission vom 25.05.1995 unstrittig. Anhaltspunkte dafur, dass dieser Zustand bereits im Mai 1993 bestanden hat, fanden sich nicht. Mit dieser Beurteilung stutzt sich die Berichterstatterin wiederum auf die Gutachten der Dres.Z. und M., die ausdrucklich nach dem Leistungsvermogen im Mai 1993 befragt worden sind. Ware der Leistungsfall spatestens im Mai 1993 eingetreten, waren die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gem [ 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) erfullt gewesen, weil der Klager in Kroatien bis April 1991 Beitrage entrichtet hat. Wenige Monate vor diesem mageblichen Zeitpunkt ist der Klager im Auftrag eines Gerichts von Dr.Tpfer von Schtz und von Dr.W. auf sein Leistungsvermogen untersucht worden. Beide Sachverstandige haben den Klager nach ambulanter Untersuchung noch fur vollschichtig leistungsfahig erachtet. In der darauf folgenden fraglichen Zeit, also von Dezember 1992 bis Mai 1993 ist lediglich ein kurzer Arztbericht zu finden, der keinen Aufschluss uber eine dauerhafte Vernderung des Gesundheitszustands gibt. Auch im Hinblick darauf, dass sich das Krankheitsbild von Dezember 1992 bis Mai 1994 kontinuierlich verschlechtert haben mag, ist es nach allgemeiner rztlicher Erfahrung unwahrscheinlich, dass sich fnf Monate nach Feststellung eines vollschichtigen Leistungsvermogens der Gesundheitszustand in entscheidungsrelevantem Ausma verschlechtert haben knnte. Zweifellos konnte der Klager wegen der bekannten Gesundheitsstörungen nur noch leichte krperliche Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen verrichten, konnte sich weder hufig bucken noch Arbeiten unter Zwangshaltungen ausfhren oder groen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit gerecht werden. Vorwiegend war der Klager durch das degenerative Wirbelsulensyndrom in seiner Leistungsfahigkeit eingeschrnkt, jedoch resultierte auch unter Beachtung der zustzlichen Gesundheitsstörungen keine zeitliche Leistungsminderung. Wegen weiterer Einzelheiten wird gem [ 153 Abs.2 SGG](#) auf den zutreffenden Inhalt der Entscheidungsgrnde des Sozialgerichts Bezug genommen. Ausgehend vom Versicherungsfall im Mai 1994 sind im magebenden fnfjahreszeitraum von Mai 1989 bis Mai 1994 nur 24 Kalendermonate anstatt der geforderten 36 Kalendermonate an Pflichtbeitragszeiten vorhanden.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fur eine Rentengewahrung sind auch nicht ber [ 241 SGB VI](#), ber eine nachtragliche Beitragsentrichtung oder im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu erfullen. Zutreffend legt das Sozialgericht dar, dass nicht jeder Kalendermonat vom 01.01. 1984 bis 30.04.1994 mit Beitragen oder sonstigen Anwartschafts- erhaltungszeiten belegt ist, dass die Beitrage fur die Jahre 1992 und 1993 nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht mehr entrichtet werden knnen und der Klager ber die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes umfassend und zutreffend aufgeklrt worden ist. Auch

---

insoweit wird auf die zutreffenden Entscheidungsgründe Bezug genommen. Obwohl von sozialmedizinischer Seite der Beklagten bereits 1991 festgestellt worden ist, dass der Kläger den hauptsächlich ausgeübten Beruf als Maurer am Bau nur noch unter zweistufig ausüben konnte, ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nicht bereits 1991 eingetreten. Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist ([§ 43 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 maßgeblichen Fassung). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können ([§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)). Die soziale Zumutbarkeit der Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Ausschlaggebend für die Einordnung eines bestimmten Berufs in das vom Bundessozialgericht entwickelte Mehrstufenschema ist die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Den Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nächstniedrigere Gruppe zumutbar (ständige Rechtsprechung u.a. BSG in SozR 3-2200 [§ 1246 RVO Nr.5](#)). Obwohl der Kläger angeblich nur Facharbeitertätigkeiten als Maurer ausgeübt hat, ergaben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für einen qualifizierten Berufsschutz des Klägers. Der Kläger hat selbst mehrmals eingeräumt, nur als angelernter Maurer tätig gewesen zu sein, nachdem er keinen Beruf erlernt hat. Ausweislich der Mitgliedskarte der AOK war er bei verschiedensten Firmen als Maurer, Hilfsarbeiter, Arbeiter etc. tätig. Die Firma G., bei der er fünf Jahre lang beschäftigt gewesen ist, konnte über die Qualität der Arbeitsleistung mangels Unterlagen keine Aussage mehr treffen. Schließlich hat der Arbeitgeber von Mai bis November 1974 angegeben, den Kläger als Hilfsarbeiter auf dem Bau beschäftigt zu haben. Nachdem keiner der Arbeitgeber Unterlagen über die tarifliche Einstufung beibringen konnte, ist der Kläger allenfalls als Angelernter der unteren Stufe (betriebliche Ausbildung von drei Monaten bis zwölf Monate) zuzuordnen, die auf Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verwiesen werden können. Derartige Tätigkeiten konnte der Kläger aber bis April 1994 vollschichtig verrichten, wie oben dargestellt ist. Eine Vorverlegung des Leistungsfalls scheidet daher aus. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024